

**Achte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(8. Änderungssatzung 8.ÄS-GS-EWS)
Vom 8. Dezember 2008**

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 420) geändert worden ist und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 420, 427) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 03.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28. Dezember 2000 (OZ Lokalteil 12.01.2001 S.17), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2007 (OZ Lokalteil vom 23./24.06.2007 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei der Benutzungsgebühr

| | | |
|---|---------------------------------------|------------|
| A | | 2,21 EUR, |
| B | mit einjährigem Entleerungsintervall | 1,01 EUR, |
| | mit mehrjährigem Entleerungsintervall | 0,91 EUR,“ |

§ 4 a Abs. 3 Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes wird wie folgt geändert:

„Vom Abzug gem. Abs. 2 a sind ausgeschlossen bei Haushalten mit ausschließlicher Dauerwohnnutzung der durchschnittliche Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch des Vorjahres im Verbandsgebiet je gemeldeter Person.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Grevesmühlen, den 08.12.2008


(Bomball)
Verbandsvorsteher

Siegel



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.